

[Gemäß 1907/2006/EC (REACH) und späteren Fassungen]

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: MAXGLUE

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Anwendungen: Produkt zum Kleben von Fliesen.

Abgeratene Anwendungen: wurden nicht bestimmt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: MAX-STONE Sp. z o.o. Sp. K.

Adresse: Bratkówka 130 A, 38-406 Odrzykoń, Polen

Telefon/Fax: +48 609 565 626

E-Mailadresse der sachkundigen Person: biuro@maxstone.pl

1.4 Notrufnummer

112 (allgemeine Notrufnummer)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist nicht als gesundheits- oder lebensgefährlich eingestuft. Das Produkt ist nicht als umweltgefährlich eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme und Signalwort

Keine.

Gefahrenhinweise

Keine.

Sicherheitshinweise

Keine.

Zusätzliche Information

EUH208 Enthält 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung. Das Produkt enthält keine Stoffe in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend.

3.2 Gemische

CAS-Nummer: 14808-60-7 EG-Nummer: 238-878-4 Index-Nummer: - Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: -	<u>Quarz</u> Der Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft	25-50 %
CAS-Nummer: 1317-65-3 EG-Nummer: 215-279-6 Index-Nummer: - Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: -	<u>Calciumcarbonat</u> Der Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft	10-25 %
CAS-Nummer: 2682-20-4 EG-Nummer: 220-239-6 Index-Nummer: 613-326-00-9 Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: 01-2120764690-50-XXXX	<u>2-Methyl-2H-isothiazol-3-on</u> Acute Tox. 3 H301, Acute Tox. 3 H311, Skin Corr. 1B H314, Skin Sens. 1A H317, Eye Dam. 1 H318, Acute Tox. 2 H330, Aquatic Acute 1 H400 (M=10), Aquatic Chronic 1 H410 (M=1), EUH071 ¹⁾ <u>Spezifische Konzentrationsgrenzwerte</u> Skin Sens. 1A H317: C ≥ 0,0015 %	< 0,0015 %

1) Zusätzlicher Gefahrenhinweis.

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt: Verunreinigte Kleidungsstücke ausziehen. Mit Produkt verunreinigte Hautstellen reichlich mit Wasser und Seife waschen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt: Nicht gereiztes Auge schützen, Kontaktlinsen herausnehmen. Verunreinigte Augen 15 Minuten lang gründlich mit Wasser und Seife spülen. Starken Wasserstrahl vermeiden – Risiko der Hornhautbeschädigung. Augen nicht reiben. Bei beunruhigenden Symptomen den Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen. Den Mund mit Wasser ausspülen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

Nach Einatmen: Die Arbeit unterbrechen und die betroffene Person aus dem Bereich, in dem mit dem Gemisch gearbeitet wird, entfernen. Den Betroffenen an die frische Luft bringen, für Wärme und Ruhe sorgen. Bei Unwohlsein den Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Augenkontakt: Mögliche Rötung, Trockenheit, Rissbildung der Haut, allergische Reaktionen.

Nach Hautkontakt: Mögliche Rötung, Tränen, Brennen, mechanische Reizung.

Nach Verschlucken: Mögliche Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Verschlucken des Produkts kann zu Darmverschluss führen.

Nach Einatmen: Bei Exposition auf diesem Weg sind keine gesundheitsschädlichen Wirkungen zu erwarten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über die Behandlungsweise wird von einem Arzt nach einer genauen Beurteilung des Zustands der geschädigten Person getroffen. Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Löschmaßnahmen auf die in der nächsten Umgebung aufbewahrte Materialien anpassen.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl – Brandverbreitungsrisiko.

SICHERHEITSDATENBLATT

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen der Zubereitung können schädliche Gase entstehen, die u.a. Kohlenoxide, andere nicht identifizierte Produkte der thermischen Zersetzung, enthalten. Einatmen der Verbrennungsprodukte vermeiden, sie können ein Gesundheitsrisiko darstellen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Für Brandfall typische allgemeine Schutzmaßnahmen verwenden. Im brandgefährdeten Bereich sind geeignete chemikalienbeständige Schutzkleidung, sowie auch ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu tragen. Gebrauchte Löschmittel sammeln.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Unbefugte aus dem Gefahrenbereich bis zur Beendigung der Reinigung fernhalten. Sicherstellen, dass die Folgen des Ausfalls nur von entsprechend geschultem Personal beseitigt werden. Bei größeren Freisetzungen den gefährdeten Bereich isolieren. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Augen- und Hautverunreinigung vermeiden. Für gute Belüftung sorgen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt nicht ins Grundwasser, in die Kanalisation, ins Abwasser oder in den Boden gelangen lassen. Bei Freisetzung einer größeren Menge des Produkts sollten entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um eine Verbreitung in der Umwelt zu vermeiden. Zuständige Rettungsdienste verständigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das Produkt mechanisch aufnehmen und in gekennzeichneten Behältern aufsammeln. Die verunreinigte Stelle säubern, den Raum belüften. Verhärtete Produktrückstände können wie Bauschutt behandelt werden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen. Persönliche Schutzausrüstung – siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Allgemeine Sicherheits- und Hygienevorschriften beachten. Bei der Arbeit mit Produkt nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und am Arbeitsende Hände gründlich waschen. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Unbenutzte Behälter dicht geschlossen halten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In ordnungsgemäß gekennzeichneten, dicht verschlossenen Originalbehältern an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Verpackungen sollten wieder verschlossen werden. Fern von Lebensmitteln, Tierfutter und unverträglichen Materialien lagern (siehe Abschnitt 10.5). Vor direkter Sonneneinstrahlung und Frost schützen. Empfohlene Lagertemperatur: 5-25 °C. LGK 13.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Anwendungen in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.2 vorgelegt.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Stoff	Arbeitsplatzgrenzwert	Spitzenbegr.	Biologischer Grenzwert
Staubgrenzwert			
Alveolengängige Fraktion	1,25 mg/m ³		-
Einatembare Fraktion	10 mg/m ³	20 mg/m ³	

Aufgrund der Form des Produkts ist eine Exposition gegenüber Staub wenig wahrscheinlich.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900), Ausgabe: Januar 2006, BArBl Heft 1/2006 S. 41-55, Zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2024 S. 18 [Nr. 1] (v. 15. Januar 2024)

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 903), Ausgabe Februar 2013, GMBI 2013 S. 364-372 v. 4.4.2013 [Nr. 17], zuletzt geändert und ergänzt GMBI 2024 S. 35 [Nr. 3-4] (v. 23.2.2024)

Empfohlene Überwachungsverfahren

Anzuwenden sind die Verfahren zur Überwachung der Konzentration gefährlicher Komponenten in der Luft, sowie auch die Verfahren zur Luftsauberkeitsüberwachung am Arbeitsplatz – falls diese am jeweiligen Arbeitsplatz möglich sind und deren Anwendung begründet ist – gemäß entsprechenden europäischen Normen unter Beachtung der an Expositionsstelle vorherrschenden Bedingungen und entsprechend der den jeweiligen Arbeitsbedingungen angepassten Messungsmethode.

DNEL-Werte für die Komponenten

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [CAS 2682-20-4]

Für Arbeiter:

DNEL (Einatmen, chronische Toxizität, lokale Effekte) 0,021 mg/m³

DNEL (Einatmen, kurzfristige Toxizität, lokale Effekte) 0,34 mg/ m³

Für Verbraucher:

DNEL (Einatmen, chronische Toxizität, lokale Effekte) 0,021 mg/m³

DNEL (Einatmen, kurzfristige Toxizität, lokale Effekte) 0,34 mg/m³

DNEL (oral, chronische Toxizität) 0,027 mg/kg Körpergewicht/Tag

DNEL (oral, kurzfristige Toxizität) 0,053 mg/kg Körpergewicht/Tag

PNEC-Werte für die Komponenten

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [CAS 2682-20-4]

Süßwasser 0,00339 mg/l

Boden 0,047 mg/kg

Sediment (Meerwasser) 0,00339 mg/kg

Kläranlage 0,23 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Allgemeine Schutz- und Sicherheitsvorschriften beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und am Arbeitsende Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen. Schutzcreme verwenden. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor der Wiederverwendung waschen. Für ausreichende allgemeine und lokale Belüftung am Arbeitsplatz sorgen, um das Konzentrationsniveau der Schadstoffe in der Luft unterhalb der empfohlenen Grenzwerte zu halten.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Die Notwendigkeit der Anwendung und die Auswahl der geeigneten persönlichen Schutzausrüstung sollten die Art der Gefährdung durch das Produkt, die Bedingungen am Arbeitsplatz und die Handhabung des Produkts berücksichtigen. Die verwendete persönliche Schutzausrüstung muss den in der Verordnung (EU) 2016/425 (in der jeweils gültigen Fassung) und in den entsprechenden Normen enthaltenen Anforderungen genügen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die den durchgeführten Tätigkeiten und allen Qualitätsanforderungen entsprechenden Schutzmittel bereitzustellen, sowie für deren Wartung und Reinigung zu sorgen. Verschmutzte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung muss sofort ersetzt werden.

Hand- und Körperschutz

Schutzhandschuhe gemäß EN 374 verwenden. Empfohlenes Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk, Synthetikautschuk, Polyvinylchlorid, Neopren mit einer Dicke von mindestens 0,15 mm. Für den Kurzzeitkontakt Handschuhe von Schutzindex Klasse 2 oder höher verwenden (Durchbruchzeit > 30 Min). Für den längeren Kontakt Schutzhandschuhe von Schutzindex Klasse 6 (Durchbruchzeit > 480 Min.) verwenden. Schutzkleidung tragen, die die Haut vollständig schützt - lange Hosen, lange Ärmel und festes Schuhwerk.

Bei der Verwendung der Schutzhandschuhe für den Kontakt mit chemischen Produkten soll man sich dessen bewusst sein, dass die angegebenen Schutzindex Klassen und die entsprechenden Durchbruchzeiten nicht die tatsächliche Schutzzeit am gegebenen Arbeitsplatz bedeuten. Diese Schutzzeit wird durch viele Faktoren wie Temperatur, Einwirkung anderer Stoffe u.a. beeinflusst. Es wird empfohlen, Handschuhe regelmäßig zu wechseln und sofort zu ersetzen, wenn irgendwelche Anzeichen von Verschleiß, Beschädigung oder Veränderung des Aussehens (Farbe, Elastizität, Form) sichtbar sind. Zu beachten sind die Anweisungen des Herstellers nicht nur zur Verwendung der Schutzhandschuhe, sondern auch zu ihrer Reinigung, Wartung und Aufbewahrung. Wichtig ist auch richtiges Ausziehen der Handschuhe, so dass die Hände nicht verunreinigt werden.

Augenschutz

Dicht schließende Schutzbrille (Typ Schutzbrille) oder Gesichtsschutz gemäß EN 166 tragen.

Atemschutz

Bei Kontakt über den Grenzwerten sollte ein Atemschutzgerät gemäß EN 149 verwendet werden.

Thermische Gefahren

Nicht zutreffend.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Große Mengen des Produktes nicht in Grundwasser, Kanalisation, Abwasser oder in den Boden gelangen lassen. Mögliche Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Feststoff/Paste
Farbe:	Weißlich
Geruch:	charakteristisch, schwach
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	ca. 0 °C
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	100 °C
Entzündbarkeit:	das Produkt ist nicht als brennbar eingestuft
Untere und obere Explosionsgrenze:	nicht anwendbar
Flammpunkt:	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
pH-Wert:	8-10 (20 °C)
Kinematische Viskosität:	nicht bestimmt
Löslichkeit:	schwer löslich in Wasser
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	nicht bestimmt
Dampfdruck:	23 hPa
Dichte und/oder relative Dichte:	1,5-1,8 g/cm ³
Relative Dampfdichte:	nicht bestimmt
Partikeleigenschaften:	nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Dynamische Viskosität:	> 1000 mPa-s (20 °C)
Brennpunkt:	> 250 °C
Gehalt an organischen Lösungsmitteln:	0,7 %
VOC ohne Wasser (EC):	0,92 - < 1,19 g/l
VOC mit Wasser (EC):	0,68 - < 0,81 g/l
VOC mit Wasser (EC):	0,045 %
Feststoffgehalt:	80 - 84 %

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Produkt ist wenig reaktiv. Siehe auch Abschnitte 10.3-10.5.

10.2 Chemische Stabilität

Bei ordnungsgemäßigem Gebrauch und Lagerung ist das Produkt stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei der empfohlenen Verwendung des Produkts ist das Auftreten gefährlicher Reaktionen nicht zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor direkter Sonneneinstrahlung, Frost und Feuchtigkeit schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, Ammoniumsalze, Aluminium und andere Nichtmetalle.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Angaben zu akuten und / oder verzögert auftretenden Auswirkungen der Exposition wurden auf der Grundlage der Informationen über die Einstufung des Produktes und / oder der toxikologischen Studien und der Erfahrungen und Kenntnisse des Herstellers bestimmt.

Toxizität der Bestandteile

Calciumcarbonat [CAS 1317-65-3]

LD₅₀ (oral, Ratte) 6 450 mg/kg

Quarz [CAS 14808-60-7]

LD₅₀ (oral, Ratte) > 5 000 mg/kg

LD₅₀ (dermal, Ratte) > 5 000 mg/kg

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [CAS 2682-20-4]

LD₅₀ (oral, Ratte) 232-249 mg/kg

LD₅₀ (dermal, Ratte) 242 mg/kg

LC₅₀ (Einatmen, Ratte) 0,11 mg/l

Toxizität des Gemischs

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Produkt enthält jedoch eine Komponente, die bei empfindlichen Personen eine allergische Hautreaktion hervorrufen kann.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Wahrscheinliche Expositionswegen: Hautkontakt, Augenkontakt, Einatmen. Informationen zu den Auswirkungen der einzelnen möglichen Expositionswegen – siehe Abschnitt 4.2.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Siehe Abschnitt 4.2.

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Siehe Abschnitt 4.2.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe in einer Konzentration von 0,1% oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Sonstige Angaben

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Toxizität der Bestandteile

Calciumcarbonat [CAS 1317-65-3]

Toxizität für Fische LC₅₀ > 100 mg/l/96 h/ *Oncorhynchus mykiss* (OECD 203)

Toxizität für wirbellose Tiere LC₅₀ > 100 mg/l/48 h/ *Daphnia magna* (OECD 202)

Toxizität für Algen EC₅₀ > 14 mg/l/ *Desmodesmus subspicatus* (OECD 201)

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [CAS 2682-20-4]

Toxizität für Fische LC₅₀ 4,77 mg/l/96 h

Toxizität für wirbellose Tiere LC₅₀ 0,934mg/l/48 h/ *Daphnia magna*

Toxizität für Algen EC₅₀ 0,103 mg/l/ *Pseudokirchneriella subcapitata*

Toxizität des Gemischs

Das Produkt ist nicht als umweltgefährdend eingestuft.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Ein mineralisches, biologisch nicht abbaubares Produkt.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht bekannt.

12.4 Mobilität im Boden

Mobilität der Komponenten des Gemischs ist abhängig von deren hydrophilen und hydrophoben Eigenschaften und den biotischen und abiotischen Bedingungen des Bodens einschließlich seiner Struktur, klimatischen Bedingungen, Jahreszeiten und Bodenorganismen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe in einer Konzentration von 0,1% oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Das Gemisch ist nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft. Es sind andere schädliche Wirkungen der einzelnen Bestandteile des Gemisches auf die Umwelt in Betracht zu ziehen (z. B. der Einfluss auf die globale Erwärmung).

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Hinweise zum Gemisch: Bei der Entsorgung geltenden aktuellen Vorschriften beachten. Nicht in die Kanalisation entsorgen. Die Abfallschlüsselnummer soll an Ort der Herstellung festgestellt werden. Vorgeschlagene Abfall-Schlüsselnummer: 08 01 20 Wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen

Hinweise zum Verpackungsmaterial: Wiederverwertung / Recycling / Verpackungsabfallentsorgung gemäß geltender Vorschriften durchführen. Recyclingfähig sind ausschließlich restmengenentleerte Verpackungen. Vorgeschlagene Abfall-Schlüsselnummer: 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar. Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar.

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (mit späteren Fassungen).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit späteren Fassungen).

Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG.

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.

Gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 muss ein Betreiber, der in einer Anlage mit einem Stoff umzugehen beabsichtigt, diesen nach Maßgabe der Kriterien von Anlage 1 dieser Verordnung als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse einstufen.

Der Betreiber hat die Selbsteinstufung eines Stoffes zu dokumentieren und diese Dokumentation dem Umweltbundesamt vorzulegen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Gemäß REACH ist die Beurteilung chemischer Sicherheit für das Gemisch nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Text der H-Sätze gemäß Abschnitt 3:

H301	Giftig bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen

PBT	Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe.
vPvB	Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe.
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
Acute Tox. 2	Akute Toxizität Kat. 2
Acute Tox. 3	Akute Toxizität Kat. 3
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend, akut Kat. 1
Aquatic Chronic 1	Gewässergefährdend, chronisch Kat. 1
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung Kat. 1
Skin Corr. 1	Ätzwirkung auf die Haut Kat. 1
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut Kat. 1

Schulungen

Vor der Arbeitsaufnahme mit dem Produkt hat sich dessen Verwender mit den Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften für die Chemikalienhandhabung bekannt zu machen, und insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzeinweisung zu bekommen.

Verweis auf wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage des vom Hersteller vorgelegten Sicherheitsdatenblattes, der Literaturangaben, Online-Datenbanken (z.B.: ECHA) und der Kenntnisse und Erfahrungen entwickelt, unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften.

Das verwendete Verfahren zur Einstufung des Gemisches

Klassifizierung wurde aufgrund der Daten über den Inhalt von gefährlichen Bestandteilen unter Verwendung der Berechnungsmethode gemacht, die auf den Leitlinien der Verordnung 1272/2008/EG (CLP) mit späteren Änderungen basiert.

Zusätzliche Information

Erstellungsdatum: 07.03.2024

Version: 1/DE

SDB erstellt von: THETA Consulting Sp. z o.o. (gemäß Herstellerangaben)

Die vorstehenden Angaben beruhen auf derzeit zugänglichen Daten zu Produkteigenschaften sowie auf Kenntnissen und Erfahrungen des Herstellers in diesem Bereich. Eine qualitative Produktbeschreibung oder eine verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften können hieraus nicht abgeleitet werden. Sie dienen lediglich als Hilfe bei einem sicheren Umgang mit dem Produkt bei seiner Beförderung, Lagerung und Anwendung. Sie entbinden den Verwender nicht von eigener Verantwortung für eine falsche Nutzung der vorstehenden Angaben sowie von der Verpflichtung zur Beachtung aller für diesen Bereich geltenden Rechtsnormen.